



VERHANDLUNGSSCHRIFT

16 / 2018

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag,

02. März 2018

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:30 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100/2	Vorsitzender	
2	GVM Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Straße 98/1	Fraktionsobmann	
3	Vizebgm. Eigenbrod Margarete	Kopfingdorf 42/2		
4	Ing. Schöffberger Johann	Ameisbergstraße 135		
5	Schasching Bernhard	Entholz 13/1		
6	GVM Danninger Alois	Rasdorf 11/1		
7	Probst Christine	Götzendorfer Feld 179		
8	Eichinger Josef	Kopfingdorf 10/1		
9	Schopf Jakob	Knechtelsdorf 1		
10	Straßl Daniel	Glatzing 21		
11	Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
12	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
	Ersatzmitglieder:			
13	Danninger Andreas	Rasdorf 34		
14	Gumpinger Matthias	Leithen 7/2		
15	Kohlbauer Wilhelm	Dürnberg 6		

FPÖ-Fraktion				
16	GVM Grüneis Peter	Kopfingdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
17	Hamedinger Stefan	Entholz 22/1		
18	Zahlberger Karoline	Engertsberg 30		
19	GVM Kösslinger Johann	Ruholding 2		
20	Fehlhofer Rudolf	Hub 8/2		
21	Grüneis Gudrun	Kopfingdorfer Straße 88		
22	Dichtl Alois	Mitteredt 8/1		
	Ersatzmitglieder:			
23	Pumberger Franz	Ruholding 23		

SPÖ-Fraktion				
24	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
	Ersatzmitglieder:			
25	Sageder Herta	Grafendorf 15/1		

Leiter des Gemeindeamtes:
Schriftführer:
(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)
Fachkundige Personen:
(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

AL Josef Grünberger
VB Natascha Haderer
-keine-

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 21.02.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 15.12.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

++++++
Vor Eintritt in die Tagesordnung findet ein **Totengedenken** für den verstorbenen
Ehrenbürger der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis, Herrn **OSR. Kons. Otto Straßl** statt.
++++++

Tagesordnung:

1. **Errichtung einer Schutzwegbeleuchtung an der L1173 Kopfinger Straße**
Übereinkommen betreffend Kostentragung
2. **Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l.**
Neuerlassung
3. **Straßenbauprogramm 2018**
4. **Forststraße Ameisberg**
Schneeräumung
5. **Verleihung Ehrenzeichen in Gold der Marktgemeinde Kopfing i.l.**
6. **Nachtragsvoranschlag 2017**
Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung
7. **Voranschlag 2018** einschließlich
 - a) Festsetzung der Globalbudgets für das Jahr 2018 und
 - b) Beschluss des aufsichtsbehördlichen Prüfungsberichtes zum Voranschlagsentwurf
8. **Mittelfristiger Finanzplan 2018 – 2022**
9. **Allfälliges**

Punkt 1**Errichtung einer Schutzwegbeleuchtung an der L1173 Kopfinger Straße**
Übereinkommen betreffend Kostentragung

An der L 1173 Kopfinger Straße wird im Bereich des Marktgemeindeamtes von der Marktgemeinde Kopfing i.L. eine Schutzwegbeleuchtung mit einem Kostenaufwand von ca. € 2.500,00 errichtet. Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, beteiligt sich mit einem Landesbeitrag in der Höhe von 50 % der Herstellungskosten daran. Für die Gewährung dieses Landesbeitrages ist der Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Oberösterreich erforderlich, welches im Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle das vorliegende Übereinkommen mit dem Land Oberösterreich, betreffend die Gewährung eines Landesbeitrages für die Errichtung einer Schutzwegbeleuchtung an der L 1173 Kopfinger Straße, beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Kopfing i.L. Neuerlassung

Für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kopfing i.L. besteht derzeit eine Wasserleitungsordnung aus dem Jahr 2002. Durch das Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 per 1.4.2015 haben sich einige Begriffsbestimmungen geändert und es sind auch diverse sonstige Änderungen eingetreten, die nun durch die Neuerlassung einer Wasserleitungsordnung in dieser Berücksichtigung finden sollen.

Weiters ist durch die „Gemeindefinanzierung Neu“ den Härteausgleichsfondsgemeinden aufgetragen, dass die Kosten der Anschlussleitungen von den Objekteigentümern zu tragen sind. Diesem Erfordernis wird mit dem entsprechenden Absatz in der neuen Wasserleitungsordnung ebenfalls entsprochen.

Vom Amt der Oö. Landesregierung wurde den Gemeinden ein Muster einer Wasserleitungsordnung übermittelt, das auch als Grundlage für die Neuerlassung dient. Ein Entwurf der neuen Wasserleitungsordnung liegt dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl teilt mit, dass zukünftig die Liegenschaftsbesitzer die Kosten der Hausanschlussleitungen tragen müssen. Eine abweichende Regelung ist nicht zulässig.

AL Grünberger erläutert auch, dass es sich bei den Hausanschlussleitungen um jene Leitungen handelt, die von der Versorgungsleitung - die in den meisten Fällen auf der Straße verläuft - zum versorgenden Objekt abzweigt. Bisher wurden von der Gemeinde die Leitungen bis durch die Kellermauer gemacht. Das ändert sich nun. Die Herstellung wird zwar weiterhin von der Gemeinde vorgenommen, jedoch sind die Kosten vom Objekteigentümer zu bezahlen.

Bgm. Straßl: Bestehende Leitungen, wie z.B. ein aufgeschlossener Baugrund, sind davon nicht betroffen. Die neue Regelung gilt nur dort, wo auch wirklich neue Hausanschlussleitungen hergestellt werden.

GVM Grüneis: Wenn die Hauptleitung verlängert werden muss, wer trägt da die Kosten?

Bgm. Straßl: Für die Hauptleitung ist immer die Gemeinde zuständig.

GR Fehlihofer: Wenn nun die Straße aufgerissen werden muss, so muss das dann der Objektbesitzer bezahlen? Da können ja sehr hohe Kosten anfallen.

Bgm. Straßl: Die Herstellung wird von der Gemeinde veranlasst, aber die Kosten werden an den Anschlusswerber weiterverrechnet. Die selbe Regelung gilt auch für den Kanalanschluss, dass auch dort vom Übergabeschacht weg der Anschlusswerber die Kosten zu tragen hat.

AL Grünberger: Der Gemeinderat hatte damals beschlossen, dass die Herstellung der Wasserleitungen bis durch die Kellermauer gemacht wird, weil diese Kosten auch förderfähig waren.

GVM Grüneis: Der Infrastrukturkostenbeitrag wird dann teilweise über EUR 5.000 liegen, wenn z.B. Straßen aufgedigelt werden müssen, oder?

Bgm. Straßl: Der Infrastrukturkostenbeitrag wird von der Marktgemeinde eingehoben. Es muss ein Kostenvoranschlag erstellt werden wieviel Kosten bei den Grundstücken für Kanal, Wasser und Straße anfallen könnten und dieser Betrag muss in den Infrastrukturbeitrag eingerechnet werden. Es gibt aber auch Gemeinden, die hier einen pauschalen Betrag festlegen.

AL Grünberger: Der Infrastrukturkostenbeitrag beinhaltet die eigene Hausanschlussleitung nicht, nur die Kosten für die öffentlichen Versorgungsleitungen.

GVM Grüneis: Wenn aber die Straße für Wasser und Kanal aufgedigelt werden muss und der Verkehrsflächenbeitrag noch dazu kommt könnte der Betrag von EUR 5.000 schon knapp werden.

Bgm. Straßl: Dann könnte es passieren, dass dieses Grundstück pro m² um ev. EUR 10,00 teurer wird, weil ein Grundbesitzer bei Verkauf diesen Infrastrukturkostenbeitrag wahrscheinlich nicht selbst übernehmen wird.

GR Hamedinger: Gilt diese Wasserleitungsordnung für alle Gemeinden oder nur für Härteausgleichsfondsgemeinden?

Bgm. Straßl: Seit dem Wasserversorgungsgesetz 2015 gilt diese für alle Gemeinden, aber bei Härteausgleichsfondsgemeinden wird besonders darauf geschaut.

GR Kösslinger: Ist das nicht eine Kann-Bestimmung, dass die Gemeinde das verlangen kann?

Bgm. Straßl: Die Gemeinden haben das zu verlangen, das steht so im Gesetz.

AL Grünberger: Wir als Härteausgleichsfondsgemeinde haben zur Vorprüfung des Voranschlages die Wasserleitungsordnung mitschicken müssen. Dabei wurde festgestellt, dass die Neuerlassung der Wasserleitungsordnung notwendig ist, weil diese Bestimmung über die Kostentragung der Hausanschlussleitungen in der bisherigen Wasserleitungsordnung nicht enthalten war.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Neuerlassung einer Wasserleitungsordnung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kopfung gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 02. März 2018, mit der eine

WASSERLEITUNGSORDNUNG

für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis (im Folgenden „Gemeinde“ genannt) liegenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage (im folgenden „Wasserversorgungsanlage“ genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere, auf demselben Grundstück befindliche, Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.

6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).

7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3 Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o.ä. Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4 Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Für bestehende Gebäude und künftige Neubauten, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, stellt die Gemeinde einmalig die entsprechenden Druckreduzierungen kostenlos zur Verfügung, wenn an der Übergabestelle ein Wasserdruck von mehr als 5,5 bar zu erwarten ist. Für die technisch einwandfreie Instandhaltung der eingebauten Druckreduzierungen ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Gebäudes selbst verantwortlich.

(4) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5 Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten, wenn der voraussichtliche tägliche Wasserverbrauch mehr als 10 m³ beträgt. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6 Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7 Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;

b) solche Schäden an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;

c) Arbeiten an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;

d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder -fortleitung gehindert

oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 27. September 2002 in der Fassung vom 03.02.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Straßl)

Punkt 3

Gemeindestraßenbau 2018

Baubeschluss

Im Voranschlag 2018 sind im ordentlichen u. außerordentlichen Haushalt Budgetmittel für diverse Straßenbau- und Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der auch bereits im Vorjahr festgelegten und bisher noch nicht ausgeführten Baumaßnahmen sollen **je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel** folgende Straßenbau- und Instandhaltungsmaßnahmen im Jahr 2018 nach Möglichkeit berücksichtigt bzw. umgesetzt werden:

- Gemeindestraße Götzendorfer Feld / Herstellung Parkstreifen
- Gemeindestraße Grüneis-Wasner, Rasdorf / Rohtrasse
- Gemeindestraße Wagner, Kopfingerdorf (Neubau Teilstück u. Belagerneuerung)
- Gemeindestraßen-Instandhaltungsarbeiten
 - * GS Pfarrerwald / Spritzdecke
 - * GS Reisenberger / Belagerneuerung
 - * GS Verbindungsweg Kopfig-Knechtelsdorf / Belagerneuerung
 - * diverse Spritzdeckenherstellungen u. kleinere Belagsausbesserungen
- Verlängerung Güterweg Matzelsdorf / Rohtrasse
- Zufahrt Grundstück Straßl, Glatzing / Asphaltierung
- Zufahrt Grundstück Drexler, Rasdorf / Asphaltierung (falls erforderlich)

Die Straßenrohbauarbeiten sollen in Eigenregie durch die Gemeinde unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter sowie Beauftragung der Fa. Danninger, 4794 Kopfig, Rasdorf 11, für den erforderlichen Maschineneinsatz sowie die Schotterlieferung erfolgen. Die Auftragserteilung für die Asphaltierungsarbeiten soll an jene Firmen erfolgen, welche vom Wegeerhaltungsverband Innviertel den Zuschlag für die Asphaltierungs- bzw. Spritzdeckenarbeiten auf den Güterwegen im Jahr 2018 erhalten.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GVM Kösslinger: Warum ist bei der Gemeindestraße Wagner ein Neubau Teilstück notwendig?

Bgm. Straßl: Bei Straßenende von Wohnhaus Hubert Eichinger weg ist der Unterbau kaputt und muss daher erneuert werden.

GR Hamedinger: Es war schon seit längerer Zeit keine Bauausschusssitzung mehr, meiner Meinung sollten solche Angelegenheiten vorher im Bauausschuss beraten werden.

Bgm. Straßl: Es wäre geplant gewesen, dass vor der GR-Sitzung am 23.03.2018 (Sitzung lt. Sitzungsplan) eine Bauausschusssitzung stattfindet. Aufgrund des Voranschlages wurde jedoch die heutige Sitzung außerordentlich einberufen. Ich werde veranlassen, dass eine Bauausschusssitzung stattfindet.

GVM Grüneis: Ich werde dem Straßenbauprogramm nicht zustimmen, weil keine Bauausschusssitzung stattfand. Bis jetzt wurde das Straßenbauprogramm immer im Bauausschuss vorbesprochen.

Vor Beschlussfassung zu diesem TOP 3 erklären sich GVM Danninger Alois und GR-Ersatz Danninger Andreas gem. § 64 OÖ GemO. 1990 als befangen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Baubeschluss für die o.a. Straßenneubau- u. -instandhaltungsmaßnahmen mit dem Vorbehalt je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel fassen, wobei die Straßenrohbauarbeiten in Eigenregie durch die Marktgemeinde Kopfing unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter ausgeführt werden. Weiters soll die Beauftragung der Fa. A.C. Danninger, 4794 Kopfing, Rasdorf 11, für den erforderlichen Maschineneinsatz sowie die Schotterlieferung erfolgen. Die Auftragserteilung für die Asphaltierungsarbeiten und die Spritzdeckenherstellung soll an jene Firma erfolgen, welche vom Wegeerhaltungsverband Innviertel als Billigstbieter den Zuschlag für diese Arbeiten auf den Güterwegen im Jahr 2018 erhält.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit

15 JA-Stimmen (ÖVP, SPÖ) gegen

8 NEIN-Stimmen (FPÖ)

die **Annahme** des vorstehenden **Antrages**.

Punkt 4

Forststraße Ameisberg
Schneeräumung

Durch die Forststraße Ameisberg werden die Liegenschaften Neukirchendorf 2 und 14 verkehrsmäßig erschlossen. Im Jahr 1978 hat der Gemeinderat beschlossen die Erhaltungskosten der privaten Forststraße zu übernehmen. Da damals keine Regelung über die Winterdienstdurchführung (Schneeräumung, Streuung) getroffen wurde, soll dies nun durch Gemeinderatsbeschluss geregelt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, den Winterdienst (Schneeräumung u. Streuung) auf der privaten Forststraße Ameisberg durch die Marktgemeinde Kopfing durchzuführen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5

Verleihung Ehrenzeichen in Gold der Marktgemeinde Kopfing i.L.

Entsprechend den Verleihungsrichtlinien für Auszeichnungen der Marktgemeinde Kopfing soll Herrn Manfred Hamedinger, wh. in 4794 Kopfing i.L., Kopfingerdorf 11, das Ehrenzeichen in Gold der Marktgemeinde Kopfing i.L. für seine Verdienste als Präsident der Motorrad-Freunde Kopfing in der Zeit seit Februar 1998 (20 Jahre) verliehen werden. Die Überreichung des Ehrenzeichens soll im Rahmen des am 5.5.2018 stattfindenden 25-Jahr-Jubiläums beim Motorradtreffen erfolgen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold der Marktgemeinde Kopfing i.L. an Herrn Manfred Hamedinger beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

Nachtragsvoranschlag 2017

Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung

Gemäß § 99 Oö. GemO. 1990 hat die Bezirkshauptmannschaft im Namen der Landesregierung die Gemeindevoranschläge daraufhin zu überprüfen, ob diese den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen; dabei sind die Gemeindevoranschläge auch auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Dem Gemeinderat liegt nun der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Scharding vom 27. Dezember 2017, Zl. Gem60-2-11-2017-SF, über die aufsichtsbehördliche Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2017 vor.

Der Prüfbericht wurde auch den Fraktionsobmännern vor der Gemeinderatssitzung übermittelt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GVM Dvorak: Die Bezirkshauptmannschaft fordert eine Stellungnahme zum Prüfbericht, wurde das schon erledigt?

AL Grünberger: Die Stellungnahme ist fast fertig. Nach Absprache mit Herrn Schmolz von der Bezirkshauptmannschaft wird mit Vorlage des Voranschlages ebenfalls die Stellungnahme mitübermittelt.

Bgm. Straßl: Weil nicht alle Maßnahmen sofort erledigt werden konnten, wurde mit der Verfassung des Berichtes zugewartet.

Der Gemeinderat nimmt sodann den ggst. Prüfbericht **einhellig** zur Kenntnis.

Punkt 7**Voranschlag 2018 einschließlich**

- a) Festsetzung der Globalbudgets für das Jahr 2018
- b) Beschluss des aufsichtsbehördlichen Prüfungsberichtes zum Voranschlagsentwurf

Die Erstellung des VORANSCHLAGES für das Finanzjahr 2018 ist nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 erfolgt. Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990 erfolgten Auflage des Voranschlagsentwurfes sind keine Einwendungen gegen denselben eingebracht worden.

Erläuterungen zum Voranschlag 2018:

Der Voranschlag 2018 wurde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Voranschlagserlasses des Amtes der Oö. Landesregierung für das Jahr 2018 bzw. gemäß den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU unter Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien erstellt. In der Finanzausschusssitzung am 14.12.2017 erfolgte bereits eine Vorberatung des Voranschlags-Entwurfes für das Finanzjahr 2018. Weiters erfolgte eine Vorprüfung des Voranschlages 2018 durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding bzw. das Land OÖ. Der ursprüngliche Entwurf wies einen Abgang von EUR 15.000,00 auf. Aufgrund von Vorgaben bei der Überprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding waren noch Änderungen erforderlich, sodass sich der Abgang auf EUR 15.300,00 erhöhte. Nachdem bei der Überprüfung des Voranschlags-Entwurfs 2018 durch das Land OÖ. festgestellt wurde, dass alle Härteausgleichsfondskriterien eingehalten worden sind, werden zusätzliche Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – in Höhe von EUR 15.300,00 gewährt, sodass unter Berücksichtigung dieser Einnahmen im Voranschlag 2018 der ordentliche Voranschlag für das Jahr 2018 nun **ausgeglichen** erstellt werden konnte.

ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Der VORANSCHLAG des ordentlichen Haushaltes für das Finanzjahr 2018 konnte durch sparsame Budgetierung **ausgeglichen** erstellt werden.

AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Im **a.o. Voranschlag** sind für das Finanzjahr **2018 10 Vorhaben** vorgesehen, wobei dieser mit Gesamteinnahmen sowie Gesamtausgaben von jeweils € 583.900,-- **ausgeglichen** erstellt werden konnte.

Berichterstattung:

Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat den Entwurf des VORANSCHLAGES 2018 der Marktgemeinde Kopfing i.L. zur Beratung vor. Weiters wird der Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Anhand einer Aufstellung über einige wichtige Voranschlagspositionen, die an alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt wurde, kann ein grober Überblick über die finanzielle Entwicklung des Haushaltsjahres 2018 im Vergleich zu den Jahren 2016 und 2017 abgeleitet werden.

Debatte:

Der vorliegende **Voranschlagsentwurf** für das Finanzjahr 2018 wird daraufhin vom Gemeinderat beraten. Die diversen Anfragen, vor allem zu den vorliegenden Aufstellungen, werden von **AL Grünberger** und **Bgm. Straßl** entsprechend beantwortet.

Von **AL Grünberger** wird weiters der außerordentliche Haushalt anhand der einzelnen Projekte näher erläutert. Auch drei Projekte, für die vorerst noch keine konkreten Finanzierungsvorgaben bzw. Finanzierungspläne vorliegen, jedoch bereits im Mittelfristigen Finanzplan Berücksichtigung finden, werden näher vorgestellt.

Bgm. Straßl führt hinsichtlich des geplanten Standortes in Kopfing für „Vitales Wohnen“ aus, dass hier ein Gespräch bei Landesrätin Gerstorfer stattgefunden hat und hinsichtlich der Errichtung einer Tagesbetreuung demnächst eine Entscheidung fallen wird. Durch den Entfall des Pflegeregresses hat sich nun auch die Situation bei den Pflegeheimen geändert, sodass eine oberösterreichweite Entscheidung für die weitere Vorgangsweise im Bereich der Altenpflege getroffen werden muss.

AL Grünberger teilt weiters mit, dass bei der Budgetierung für den Voranschlag 2018 die Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu für Härteausgleichsgemeinden strikt eingehalten werden mussten. Die Erstellung des Voranschlages war daher heuer sehr kompliziert, zeitintensiv und aufwändig, weshalb die Beschlussfassung nun erst im März 2018 vorgenommen werden kann. Bis Ende September 2018 ist auch noch ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und an das Land OÖ. vorzulegen. Der Bericht über die Überprüfung des Voranschlages ist vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

GVM Grüneis: Ich werde diesem Voranschlag nicht zustimmen, denn es wird im Prüfbericht eine Einsparung eines halben Dienstpostens in der Verwaltung gefordert. Außerdem sind auch Ausgaben für den Standesamtsverband erforderlich. Was mir aber besonders wichtig ist, sind die Erhöhungen bei Kanal und Wasser. Es soll zwar in 2 Jahren evaluiert werden, aber wenn ich heute sage, ich bin damit einverstanden, dann kann das sein, dass das dann nicht erfolgt. Die Erhöhung beträgt ca. 15-20 %. Da muss sich das Land auch etwas einfallen lassen und daher werde ich nicht zustimmen, denn sonst schaut das so aus, als ob eh alles passt. Daher kann ich auch dem Prüfbericht und dem Mittelfristigen Finanzplan nicht zustimmen. Das soll nicht heißen, dass das alles schlecht ist, aber ich muss in dieser Hinsicht ein Zeichen gegenüber dem Land setzen.

GVM Dvorak weist GVM Grüneis darauf hin, dass im Prüfbericht steht, dass eine einmalige Nichteinhaltung zu einer vollständigen Kürzung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds führt. Wenn sich der gesamte Gemeinderat, was die Abstimmung betrifft, so verhalten würde, so würde das sozusagen fast „gemeingefährlich“ sein.

GVM Grüneis: Wieso?

GVM Dvorak: Weil es dann keinen Voranschlag geben würde und wir sozusagen handlungsunfähig wären.

GVM Grüneis: Ich muss aber einen Schritt setzen. Ich bin auch mit unseren Leuten in Linz nicht einverstanden. Aber die Bürger in Kopfing müssen künftig mehr Kanal- und Wassergebühren bezahlen.

GR Sageder: Ich möchte einmal eine Erklärung von GVM Grüneis, denn ihr habt ja jedes Jahr etwas, warum ihr nicht zustimmt.

GVM Grüneis: Ich bin dir keine Erklärung schuldig. Wir haben solange nicht zugestimmt bis die Sozialhilfeverbandsumlage wieder gesunken ist. Ich habe auch mit Herrn Bundesrat Schererbauer in dieser Hinsicht gesprochen. Bei unserer Fraktion kann jedes Mitglied so stimmen wie es will.

Bgm. Straßl: In der Landesregierung sitzen aber die FPÖ-Funktionäre mit den ÖVP-Funktionären zusammen und machen das alles aus, was die Gemeinden betrifft. Das muss ich dir auch einmal sagen. Denn wir alle sitzen da auch nicht drinnen und machen das aus. Aus Verantwortungsgründen muss ich aber eine Beschlussfassung des vorliegenden Voranschlages vorschlagen.

a) Festsetzung der Globalbudgets für das Jahr 2018:

Für die Feuerwehren sowie die Volks- und Neue Mittelschule sind seit dem Jahr 2011 Globalbudgets eingerichtet. Damit sollen mit einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Budget- und Rechnungsführung der einzelnen Verwaltungsbereiche effizientere Verwaltungsabläufe erreicht werden. Hiezu wurde für das Jahr 2018 eine diesbezügliche Vereinbarung ausgearbeitet, welche heute dem Gemeinderat im Entwurf vorliegt.

1. Zwischenantrag:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Vereinbarung betreffend Erstellung und Einrichtung eines Globalbudgets für die Bereiche Feuerwehren, Volks- und Neue Mittelschule beschließen, wobei nachstehende Budgetbeträge festgesetzt werden:

- | | |
|---------------------|--------------|
| • FF Kopfung | EUR 5.500,-- |
| • FF Engertsberg | EUR 4.000,-- |
| • Volksschule | EUR 6.720,-- |
| • Neue Mittelschule | EUR 5.600,-- |

Beschluss zum 1. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

- x - x - x - x - x - x - x -

b) Beschluss des aufsichtsbehördlichen Prüfberichtes zum Voranschlagsentwurf:

Gemäß den Richtlinien „Gemeindefinanzierung NEU“ hatte die Bezirkshauptmannschaft Scharding bzw. das Land OÖ. den Voranschlags-Entwurf mit einem ursprünglichen Haushaltsabgang von EUR 15.300,00 zu überprüfen, ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht. Bei dieser Überprüfung wurde durch das Land OÖ. festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis alle Härteausgleichsfonds-Kriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU eingehalten worden sind. Auf Basis dieser Feststellungen werden der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2018 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – in Höhe von EUR 15.300,00 gewährt. Nach Berücksichtigung dieser zusätzlichen Mittel kann der ordentliche Voranschlag 2018 nun **ausgeglichen** erstellt werden.

Der diesbezügliche Bericht des Landes OÖ., vom 16. Feb. 2018, Zl. IKD-2017-463124/155-Pr, ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und von diesem zu beschließen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen

2. Zwischenantrag: des Landes OÖ.

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht zum Voranschlagsentwurf des Landes OÖ. vom 16. Feb. 2018 beschließen.

Beschluss zum 2. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit

17 JA-Stimmen (ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion) gegen

8 NEIN-Stimmen (FPÖ-Fraktion)

die **Annahme** des vorstehenden **Antrages**.

HAUPTANTRAG:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden, vorgetragenen und eingehend beratenen **VORANSCHLAG** der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis für das Finanzjahr **2018** seine Genehmigung erteilen.

BESCHLUSS zum Hauptantrag:

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit

17 JA-Stimmen (ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion) gegen

8 NEIN-Stimmen (FPÖ-Fraktion)

die **Annahme** des vorstehenden Antrages bzw. des vorliegenden **VORANSCHLAGES** der Marktgemeinde Kopfling im Innkreis für das Finanzjahr **2018**.

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes wurden gegen denselben keine Einwendungen eingebracht.

Der ordentliche Voranschlag für das Finanzjahr **2018** wird wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Voranschlag:

Summe der Einnahmen..... €	4.085.200,--
Summe der Ausgaben..... €	4.085.200,--

B. Außerordentlicher Voranschlag:

Summe der Einnahmen..... €	583.900,--
Summe der Ausgaben..... €	583.900,--

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Finanzjahr 2018 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wurde bereits in der GR.-Sitzung am 15.12.2017 mit **EUR 700.000,--** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind EUR 0,00 Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind. Der Gesamtbetrag der **Darlehen**, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlages bestimmt sind, wird auf EUR 116.000,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag soll nach dem außerordentlichen Voranschlag für folgende Zwecke verwendet werden:

1. ABA Kopfling – BA. 12	EUR	81.000,00
2. ABA Kopfling – BA. 13	EUR	35.000,00

- x - x - x - x - x - x -

Bei der Beratung des Voranschlages werden insbesondere folgende **"Kultur-Subventionen 2018"** (Zuständigkeit des Gemeinderates) wie folgt **einstimmig** beschlossen:

VOP. 1/262000/757000:

Sektion Fußball: € 4.805,--; Sektion Tennis: € 2.605,--;

VOP. 1/262000/777000:

Sektion Tennis: € 2.000,--;

VOP. 1/271000/757000:

Verein Kulturzeit (inkl. Kulturhaus): € 2.555,--;

VOP. 1/322000/757000:

Musikverein: € 3.500,--.

Punkt 8**Mittelfristiger Finanzplan (2018 – 2022)**

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 16 der Oö. GemHKRO haben die Gemeinden eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2018 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2018 – 2022 ist allen Gemeinderatsfraktionen zugegangen und liegt nun heute zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Josef Grünberger in Kurzform den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan mit den wesentlichen aussagekräftigen Daten. Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag 2018 erstellt worden. Auch in den mittelfristigen Finanzplan sind die Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu eingeflossen.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

GVM Grüneis hat unter TOP. 7 (Voranschlag 2018) seine Argumente bekannt gegeben, warum er dem Mittelfristigen Finanzplan nicht zustimmen wird.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 – 2022 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit

17 JA-Stimmen (ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion) gegen

8 NEIN-Stimmen (FPÖ-Fraktion)

die **Annahme** des vorstehenden **Antrages**.

Punkt 9**Allfälliges**

- **Hundesackerl-Behälter**
GVM Sageder merkt an, dass aufgrund der 100 %igen Hundesteuererhöhung zumindest Hundesackerl Behälter aufgestellt werden sollen.
Bgm. Straßl nimmt die Anmerkung entgegen und wird sich über die diesbezügliche Angelegenheit etwas überlegen.
- **Neuanschaffung Pritschenwagen**
GVM Grüneis: Ich habe vom Landesrat Steinkellner einen Brief erhalten, dass die Marktgemeinde Kopfing i.l. einen Pritschenwagen bekommt. Haben wir diesen schon?
Bgm. Straßl: Beim Land Oö. wurde ein Pritschenwagen abgegeben, im April wird er in Betrieb genommen.
- **Sportplatz**
GVM Grüneis: Es wird geredet, dass der Sportplatz verkauft werden soll. Steht da schon etwas genaueres fest?
Bgm. Straßl: Der Sportplatz ist im Besitz der Sportunion Oö., die Gemeinde ist daher in dieser Angelegenheit nicht involviert. Es ist im Gespräch, dass Herr Gottfried Gahleitner den jetzigen Sportplatz abkaufen möchte und auf der gegenüberliegenden Seite einen neuen erbaut. Die Union Kopfing würde dann ein Darlehen von 25 Jahre an Herrn Gahleitner zurückzahlen und somit den neuen Sportplatz erwerben. Das Gelände wo der neue Sportplatz geplant ist gehört der Diözese. Die Diözese wäre jedoch bereit den Grund gegen ein anderes Grundstück zu tauschen. Dies ist mein derzeitiger Informationsstand.
- **Winterdienst**
GVM Grüneis: Angeblich hat es beim Winterdienst Probleme gegeben, wurden diese gelöst?
Bgm. Straßl: Ja, die Probleme wurden gelöst.

Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 21:30 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegenen, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung** vom **15.12.2017** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)


Vorsitzender
 Bgm. Otto Straßl


Schriftführerin
 Natascha Haderer

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

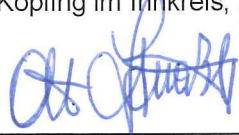
Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am **08. Juni 2018**.....

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

***) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde**

**) Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, **08. Juni 2018**.....


Vorsitzender Bgm. Otto Straßl

Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, **08. Juni 2018**.....


Vorsitzender Bgm. Otto Straßl


 ÖVP-Fraktion


 FPÖ-Fraktion


 SPÖ-Fraktion